

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 22

Artikel: Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. August 1903.

Wohenspruch: Im selben Maß du willst empfangen, mußt du geben;
Willst du ein ganzes Herz, so gib ein ganzes Leben.

Verbandswesen.

Schweizer. Tapeziererverband. In Basel fand die Delegierten-Versammlung des Schweiz. Tapeziererverbandes statt, die von 10 Delegierten aus 6 Sektionen besetzt war.

Der Verband zählt gegenwärtig 200 Mitglieder; der Tapeziererverein Genf beharrt gegenüber dem Verbande trotz wiederholter Einladung auf seiner ablehnenden Haltung. Als Vorort wird Basel und als Revisionssektion Bern bestimmt. Nach eingehender Diskussion beschließt die Delegiertenversammlung den Beitritt zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund und zwar zu einem Beitrag von 10 Rp. pro Mitglied und Monat. Der Beitritt erfolgt mit rechtlicher Wirkung vom 1. Januar 1904 an. Die Versammlung stimmt einem Antrage zu, nach welchem die Einzelmitgliedschaft nicht mehr zulässig ist; die bisherigen Einzelmitglieder haben sich der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Sektion anzuschließen. Die bisherige hohe Eintrittsgebühr wird auf 50 Rp. reduziert.

Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens.

W. K. Da in Bund und Kantonen die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens an der Tagesordnung

ist, aber leider nur in langsamem Tempo fortschreitet, mag es von Interesse sein, Umschau zu halten, was in unseren Nachbarstaaten zu diesem Zwecke geschieht. Deutschland geht in dieser Richtung mit seiner Gesetzgebung allen Staaten voran. Wenn man auch nicht mit allen Maßnahmen einverstanden sein kann und nicht alles als für unsere schweizerischen Verhältnisse zur Nachahmung geeignet findet, so wäre doch zu wünschen, daß unsere Behörden sich an dieser Gewerbepolitik ein Muster nehmen möchten.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die deutsche Gewerbeordnung den meisten Lesern schon hinreichend bekannt sei und möchten daher einmal den Blick auf Frankreich werfen, dessen gewerbliche Verhältnisse und Gesetze viel weniger offenkundig sind.

Der französische Handelsminister hat im Jahre 1901 eine ständige Kommission des Conseil supérieur du travail (Ober-Arbeitsrat) beauftragt, Erhebungen über das Lehrlingswesen vorzunehmen. Diese Kommission hat nun ihren Bericht über die gegenwärtigen Zustände im Lehrlingswesen in Frankreich veröffentlicht und begleitet denselben mit einer Reihe von Reformvorschlägen, von denen sie eine Besserung der augenblicklichen Verhältnisse erwartet.

Das gegenwärtig in Frankreich zu Recht bestehende Gesetz von 1851 überläßt den Parteien volle Freiheit für Abschluß eines Lehrvertrages, enthält aber eine Reihe von Bestimmungen über die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, über Probezeit und über die

Fälle, in denen der Vertrag gelöst werden kann. Es hat jedoch eine Reihe von Uebelständen im Lehrlingswesen nicht beseitigt. Namentlich ist nach Ansicht der Kommission die gewerbliche Ausbildung der Arbeiter zurückgegangen. In 17 Gewerben bilde man keine Lehrlinge mehr aus, sondern die Arbeiter gehen aus den in den betreffenden Gewerben eingestellten Hilfskräften hervor. Die Dauer der Lehrzeit ist eine völlig verschiedene, sie schwankt zwischen 10 Tagen, 6 Wochen und 5 Jahren. Ebenso schwankt die Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe zwischen 1 und 5 auf 10 Arbeiter. In 90 % von 150 verschiedenen Gewerben besteht nur ein mündlicher Lehrvertrag. Die Lehrlinge werden oft zu unnützen Arbeiten verwendet. Die Nichtausbildung von Lehrlingen hat in einer Reihe von Gewerben auf diese einen nachteiligen Einfluß ausgeübt.

Die Kommission möchte nun diese Uebelstände (welche ja auch bei uns bestehen), durch eine Erweiterung des bestehenden Lehrlingsgesetzes beseitigen, wozu sie folgende Reformvorschläge aufstellt:

Der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages ist wünschenswert. Um eine Verwendung des Lehrlings zu unnützen Arbeiten zu verhüten und um beide Parteien zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, ist die Ueberwachung des Lehrverhältnisses erforderlich. Es sollen damit örtliche Kommissionen betraut werden, die zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Im fernerer verlangt die Kommission die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung vor den Prudhommes am Schlusse der Lehrzeit, sowie die Ausstellung eines Zeugnisses über deren Erfolg. Den Prudhommes soll im Falle der Ausnützung des Lehrlings durch den Lehrmeister das Recht verliehen werden, die Zahl der Lehrlinge einzuschränken und in sehr schweren Fällen dem Arbeitgeber die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zu entziehen.

Für alle jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren soll der Fachunterricht obligatorisch eingeführt werden, welcher in der Werkstätte oder in besonderen Lehrkursen oder Fachschulen zu erteilen ist.

Tout comme chez nous! Lauter Vorschläge, die auch bei uns aufgestellt und als berechtigt befunden worden sind. Wenn sie also auch nichts Neues für uns bringen, so mag doch die Kenntnisnahme, daß man in anderen Staaten zu gleichen Schlüssen für die Reform des Lehrlingswesens kommt, unsere Gesetzgeber in ihren guten Absichten bestärken.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Verschiedenes.

Technikum Freiburg. (Korr.) Das Technikum von Freiburg bezweckt:

A. Vermittelt eines entsprechenden theoretischen und praktischen Unterrichts die Heranbildung von Technikern mittlerer Stufe, die sich die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen wollen.

B. Durch Fachstudien die Heranbildung von tüchtigen Arbeitern und Praktikern.

Die Abteilung A umfaßt:

1. Eine Fachschule für Maschinentechniker mit 7 Semester und 10 Stunden per Woche Arbeiten in Lehrwerkstätten.
2. Eine Fachschule für Elektrotechniker, Studienzeit: 7 Semester mit 10 Stunden per Woche Arbeiten in Lehrwerkstätten.
3. Eine Fachschule für Bantchniker, Studienzeit: 7 Semester, inbegriffen 2 Sommersemester auf Bauplätzen.
4. Eine Fachschule für Geometer, Studienzeit: 6 Semester.
5. Eine Fachschule für dekorative Künste (Zeichnungslehrer, Stein- und Holzbildhauer, dekorative Malerei, Lithographie, Stickerei). Studienzeit: 7 Semester.

Die Abteilung B umfaßt: 1. Eine Lehrwerkstätte für Mechaniker (4 Jahre Lehrzeit). 2. Eine Lehrwerkstätte für Steinmetzer und Maurer (2 Jahre Lehrzeit). 3. Eine Lehrwerkstätte für Bau- und Möbelschreiner (3 Jahre Lehrzeit).

Das Schuljahr 1903/1904 beginnt Donnerstag den 1. Oktober mit Prüfung von neuen Schülern. Der Schüler muß mindestens 15 Jahre alt sein.

Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

Telephon No. 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Ankerstrasse 110 — Zürich — Ankerstrasse 110

Membran-Pumpen und Zubehör

sowie

Pumpen

jeden anderen Systems

für

Hand-, Dampf-, Elektrischen- und Riemen-Antrieb.



Offerten

auf Verlangen kostenlos.

1989

